

221021.0856-K

**Dritte Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Biologie an der Universität Regensburg**

Vom 27. Februar 1998

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Regensburg folgende Satzung:

## § 1

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Biologie an der Universität Regensburg vom 12. Februar 1993 (KWMBI II S. 285), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. August 1996 (KWMBI II S. 973), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält ab der mit „§ 8“ beginnenden Zeile folgende Fassung:  
„§ 8 Wiederholungsmöglichkeiten beim Erwerb von Leistungsnachweisen  
§ 9 Prüfungen  
§ 10 Diplomarbeit  
§ 11 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen  
§ 12 Studienfachberatung  
§ 13 Studienplan  
§ 14 Schlußbestimmungen“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 7 wird nach dem Wort „Biochemie“ ein Komma und das Wort „Entwicklungsbiologie“ eingefügt.
  - b) Im letzten Satz wird das Wort „Wahlpflichtpraktika“ durch die Worte „Forschungs- und Wahlpflichtpraktika“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Nr. 2 wird nach dem Wort „Biochemie“ ein Komma und das Wort „Entwicklungsbiologie“ eingefügt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:  
„2. Hauptfach  
Das Hauptfach kann aus folgenden Fächern gewählt werden:  
Biochemie      Mikrobiologie  
Biophysik      Zellbiologie  
Botanik        Zoologie  
Genetik

Erforderlich sind aus dem Bereich des gewählten Hauptfaches ein Großpraktikum, ein Forschungs- oder Wahlpflichtpraktikum und ein Schwerpunktpraktikum. Für die Hauptfächer Biochemie, Biophysik, Genetik, Mikrobiologie und Zellbiologie findet ein gemeinsames Großpraktikum Molekularbiologie statt. Näheres regelt der Studienplan.“

bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Nebenfächer

Als Nebenfächer können gewählt werden:

## A) Biologische Fächer

Biochemie	Mikrobiologie
Biophysik	Medizinische Mikrobiologie
Botanik	Zellbiologie
Genetik	Zoologie

## B) Nicht-biologische Fächer innerhalb der naturwissenschaftlichen Fakultäten der Universität:

Anorganische Chemie	Theoretische Physik
Organische Chemie	Experimentalphysik
Physikalische Chemie	Mathematik

## C) Nicht-biologische Fächer außerhalb der naturwissenschaftlichen Fakultäten der Universität:

Geographie	Psychologie
Geologie	Betriebswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik
Rechtswissenschaft	Wissenschaftsgeschichte

Es müssen zwei Nebenfächer gewählt werden, von denen eines ein biologisches sein muß. Werden zwei biologische Nebenfächer gewählt, so muß zu den Hauptfächern Biochemie, Biophysik, Genetik, Mikrobiologie und Zellbiologie das Nebenfach Botanik oder Zoologie gewählt werden.

Die Wahl anderer Nebenfächer wird durch § 25 der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie an der Universität Regensburg (DPO Biologie) geregelt. Die Wahl des Hauptfaches und der Nebenfächer soll in Abstimmung mit den zuständigen Hochschullehrern vorgenommen werden. Die Anforderungen in den Nebenfächern regelt der Studienplan.“

4. Nach § 7 wird folgender neuer § 8 eingefügt:

## „§ 8

Wiederholungsmöglichkeiten beim Erwerb von Leistungsnachweisen

(1) Jede nicht bestandene Prüfung zum Erwerb eines Leistungsnachweises kann höchstens zweimal wiederholt werden. Diese Wiederholungen müssen innerhalb eines Jahres erfolgen. Die genauen Termine legt der verantwortliche Dozent im Benehmen mit dem Studenten fest.

(2) Wiederholungen zur Verbesserung eines positiven Ergebnisses sind nicht möglich.“

221021.0551-K

**Satzung für die Ethik-Kommission an der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg**

Vom 9. März 1998

Aufgrund von Art. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Satzung:

## Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder anderer Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z.B. Antragstellerin/Antragsteller) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

## § 1

## Errichtung, Zuständigkeit und Aufgaben

(1) In der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg wird eine Kommission zur Beurteilung ethischer und rechtlicher Aspekte medizinischer Forschung am Menschen eingerichtet. Sie führt die Bezeichnung Ethik-Kommission.

(2) Die Kommission beurteilt auf Ersuchen von Ärzten oder anderen Mitgliedern der Medizinischen Fakultät medizinische Forschungsvorhaben, die an der Medizinischen Fakultät durchgeführt oder in deren Einrichtungen von ihr betreut werden.

(3) Die Kommission legt ihrer Arbeit die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Arzneimittelgesetz und das Medizinproduktegesetz, die dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien, die berufsrechtlichen Regelungen sowie die revidierte Deklaration des Weltärztebundes von Helsinki in ihrer jeweils geltenden Fassung zugrunde.

## § 2

## Zusammensetzung

(1) Die Kommission besteht aus acht Mitgliedern, und zwar aus:

1. sechs gewählten Mitgliedern und der gleichen Zahl ihnen zugeordneter Stellvertreter,
2. der Frauenbeauftragten der Medizinischen Fakultät und deren Vertreterinnen als stellvertretendes Mitglied oder einem gewählten weiblichen Mitglied der Fakultät und

5. Die bisherigen §§ 8 bis 11 werden §§ 9 bis 12.
6. Nach § 12 wird folgender neuer § 13 eingefügt:

## „§ 13

## Studienplan

(1) Auf der Grundlage der Studienordnung stellt die Fakultät einen Studienplan. Der Studienplan enthält Angaben zu Art, Umfang und Inhalten der Lehrveranstaltungen und zu deren Verteilung auf die Semester. Er kennzeichnet die nachweispflichtigen Veranstaltungen. Weiter enthält er Angaben zu den Anforderungen innerhalb der wählbaren Fächer.

(2) Der Studienplan wird durch Aushang am Schwarzen Brett der Fakultät bekanntgemacht und ist an den dort angegebenen Stellen erhältlich.“

7. Der bisherige § 12 wird § 14.
8. Der Anhang wird aufgehoben.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studenten, die nach Inkrafttreten ihr Studium der Biologie aufnehmen oder mit dem Hauptstudium beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 28. Januar 1998 und nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß Art. 72 Abs. 3 BayHSchG (Anzeige der Satzung durch Schreiben vom 2. Februar 1998 Nr. I 124-55/593, Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 13. Februar 1998 Nr. X/4 - 5e69b(3) - 6/20 891b).

Regensburg, den 27. Februar 1998

Der Rektor

Prof. Dr. Helmut Altner

Die Satzung wurde am 27. Februar 1998 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 27. Februar 1998 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Februar 1998.

KWMBI II 1998 S. 618